



Wer stimmt,
bestimmt!

Abstimmungs- vorlage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am Urnengang vom 12. März 2023 wird Ihnen die nachfolgend beschriebene kommunale Vorlage unterbreitet.

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2022 mit 34:0 Stimmen dem Anschlussvertrag an die Musikschule Region Flughafen zugestimmt. Stadtrat und Gemeinderat unterbreiten Ihnen für die Urnenabstimmung vom 12. März 2023 den Anschlussvertrag für die Musikschule Region Flughafen. Gemeinderat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten diesem Antrag zuzustimmen.

Opfikon, 20. Dezember 2022

Wir bedanken uns für Ihr Interesse.

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **Roman Schmid**
Der Stadtschreiber: **Willi Bleiker**

Volksabstimmung vom 12. März 2023

Bewilligung des Anschlussvertrages an die Musikschule Region Flughafen

Das Wichtigste in Kürze

Die beiden Musikschulen Opfikon und Kloten-Bassersdorf-Lufingen haben eine kritische Grösse. Durch eine Zusammenlegung soll die heutige Qualität der beiden Musikschulen gesichert werden und eine breit abgestützte, starke und attraktive Musikschule für die Region entstehen. Darüber hinaus können Synergiepotenziale genutzt und ein Mehrwert für alle Beteiligten geschaffen werden. So können Orchester, Chor und Bands entstehen, aussergewöhnliche Instrumente angeboten oder interessante Musikprojekte initiiert werden.

Die Zusammenarbeit soll per 1. August 2023 in Form eines Anschlussvertrages an die Musikschule Kloten-Bassersdorf-Lufingen erfolgen. Der Sitz der neuen Musikschule Region Flughafen (mrf) liegt in der Stadt Kloten.

Für die Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht im selben Umfang wie heute vor Ort in Opfikon durchgeführt. Der Zusammenschluss der beiden Musikschulen hat kurzfristig weder positive noch negative Kostenveränderungen zur Folge. Gleichwohl wird die Musikschule bestrebt sein, Optimierungen in den Prozessen, im Angebot und bei den Finanzen vorzunehmen.

Der Gemeinderat unterstützte am 5. Dezember 2022 mit 34:0 Stimmen den Antrag des Stadtrates und stimmte dem Anschlussvertrag an die Musikschule Region Flughafen zu. In nachstehendem Beleuchtenden Bericht werden die Überlegungen von Stadtrat und Gemeinderat im Detail erläutert.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, mit einem JA der Vorlage zuzustimmen.



Bewilligung des Anschlussvertrages an die Musikschule Region Flughafen

1. Ausgangslage

Die Musikschule Opfikon wurde 1969 gegründet. Die Musikschule ist organisatorisch der Schule der Stadt Opfikon zugeordnet und der Schulpflege Opfikon unterstellt. Knapp 20 Musiklehrpersonen unterrichten die rund 850 Schülerinnen und Schüler.

Die Musikschule Kloten wurde 1968 gegründet. In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens traten die Partnergemeinden Bassersdorf und Lufingen mittels Anschlussvertrag bei. Die Musikschule ist organisatorisch der Schule der Stadt Kloten zugeordnet und der Schulpflege Kloten unterstellt. Rund 45 Lehrpersonen unterrichten mehr als 1'100 Schülerinnen und Schüler.

Um den heutigen Qualitätsansprüchen einer Musikschule gerecht werden zu können, muss eine Musikschule eine Mindestgrösse haben. Beide Musikschulen haben eine kritische Grösse, um diese Vorgabe zu erreichen. Durch eine Zusammenlegung soll die heutige Qualität der beiden Musikschulen gesichert werden und eine breit abgestützte, starke und attraktive Musikschule für die Region entstehen. Darüber hinaus können Synergiepotenziale genutzt und ein Mehrwert für alle Beteiligten geschaffen werden.

2. Organisationsform

2.1 Prüfung organisatorische Zusammenlegung

In einem ersten Gespräch unter den Schulpräsidenten der vier Vertragsgemeinden (Kloten, Bassersdorf, Lufingen, Opfikon) wurde ein grundsätzliches Interesse zur vertieften Prüfung einer organisatorischen Zusammenlegung bekundet.

Aufgrund des Musikschulgesetzes (MuSG) und des Gemeindegesetzes (GG) bestehen viele Möglichkeiten von interkommunalen Zusammenarbeitsformen. Als eigenständiger Rechtsträger kamen für die Schulpräsidenten der Zweckverband oder die interkommunale Anstalt in Frage, die weiteren Organisationsformen (juristische Person des Privatrechts) wurden verworfen. Daneben gibt es die Möglichkeit einer vertraglichen Zusammenarbeit über einen Anschluss- oder einen Zusammenarbeitsvertrag.

Gemäss Austausch mit den Schulpräsidenten galt es für eine Umsetzung einer gemeinsamen Zusammenarbeit nachfolgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Kein Leistungsabbau des Musikangebots
- Keine höheren Kostenbeiträge durch die Vertragsgemeinden aufgrund der Anpassung der Organisationsform
- Zukunftsperspektiven der Musikschule müssen erkennbar sein
- Mitspracherecht aller Vertragsgemeinden



2.2 Eigenständiger Rechtsträger

In einem ersten Schritt erfolgte eine Prüfung eines eigenständigen Rechtsträgers in Form eines Zweckverbands oder einer interkommunalen Anstalt unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenbedingungen.

In einer Projektgruppe bestehend aus den Kommissionsmitgliedern der Musikschulen sowie je einer Lehrerschaftsvertretung beider Musikschulen wurde eine Auslegeordnung erstellt und die Vor- sowie Nachteile einer Zusammenarbeit sowie eines eigenständigen Rechtsträgers geprüft.

Die erarbeiteten Grundlagen ergaben keine namhaften Vorteile eines eigenständigen Rechtsträgers im Vergleich zu einer vertraglichen Umsetzungslösung. In Absprache mit den beiden Stadtpräsidenten und Schulpräsidenten von Opfikon und Kloten wurde die weitere Prüfung eines eigenständigen Rechtsträgers verworfen unter gleichzeitiger vertiefter Prüfung einer partnerschaftlichen, vertraglichen Zusammenarbeit mittels Anschlussvertrag.

2.3 Vertragliche Zusammenarbeit

Ein Anschlussvertrag hat den Vorteil der Flexibilität und ist in vielen Zürcher Gemeinden und auch in der Musikschule erfolgreich erprobt. In einem Anschlussvertrag werden die Grundsätze und Einzelheiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit formuliert. Schliessen die Gemeinden einen Anschlussvertrag ab, übernimmt eine Gemeinde die Funktion der Sitzgemeinde (Kloten) und die anderen Gemeinden sind die sogenannte Anschlussgemeinden (Bassersdorf, Lufingen und neu Opfikon). Die Sitzgemeinde führt alle personalrechtlichen Aufgaben (Anstellung, Entlohnung, Weiterbildung, usw.) aus und ist für den Vollzug des Anschlussvertrages zuständig.

Gemeinsam erarbeiteten die vier Schulpräsidenten und die operativen Leitungen von Kloten und Opfikon mit einer externen Fachbegleitung, inoversum ag, einen neuen Anschlussvertrag und dazugehörige Ausführungsbestimmungen. Im Anschlussvertrag werden die zentralen Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festgehalten und von sämtlichen Vertragsgemeinden genehmigt. Der Anschlussvertrag beinhaltet Bestimmungen über den Zweck, das Angebot, die Infrastruktur, die Kosten und Finanzierung, die Zusammenarbeit, die Organisation sowie die Führung, das Personalrecht, die Haftung und den Datenschutz sowie Schluss- und Kündigungsbestimmungen. Für die Änderung des Anschlussvertrages bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen regeln Details zum Anschlussvertrag. Die Ausführungsbestimmungen halten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vertragsgemeinden, der Sitzgemeinde, der operativen Leitungen und der Musikschulleitung fest. Gleichzeitig werden darin detaillierte Regelungen zur Finanzierung, zur Anschaffung sowie zum Unterhalt der Instrumente und zum Personalrecht abgebildet. Die Ausführungsbestimmungen genehmigt die Sitzgemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden.

Die beiden ausgearbeiteten Vertragsgrundlagen sollen per 1. August 2023 in Kraft treten.

3. Eckwerte des Anschlussvertrages und der Ausführungsbestimmungen

Folgende wesentliche Bestimmungen sind im Vertrag verankert:

Artikel	Bestimmung
Art. 1	Mit dem Anschlussvertrag werden keine hoheitlichen Befugnisse (Aufgabe, welche Kraft öffentlichen Rechts der Gemeinde übertragen ist) übertragen. Diese obliegen weiterhin den zuständigen Gremien gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.
Art. 3	Sitzgemeinde der Musikschule Region Flughafen (mrf) ist Kloten. Die Aufgaben der Sitzgemeinde sind umschrieben.
Art. 5	Die Bereitstellung und der Unterhalt der Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen (Möbiliar und Infrastruktur) ist Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde. Neue Anschaffungen von Instrumenten und Zubehör fallen in den Besitz der Vertragsgemeinde, welche die Anschaffung tätigt.

Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten je Vertragsgemeinde ergeben sich aus einer neu erarbeiteten Vollkostenrechnung exkl. Infrastruktur- und Instrumentenkosten. Die Vertragsgemeinden kommen für die Kosten ihres bezogenen Leistungsangebotes auf. - Die Kosten für die durch die Verwaltung der Sitzgemeinde erbrachten Dienstleistungen werden der mrf weiterverrechnet (Overhead-Kosten). - Der Zusammenschluss der beiden Musikschulen hat keine negativen Kostenveränderungen zur Folge.
Art. 7	Es besteht eine Musikschulkommission aus delegierten Schulpflegemitgliedern jeder Vertragsgemeinde sowie in beratender Funktion zwei Lehrerschaftsvertretungen sowie der Musikschulleitung.
Art. 8	Die Anschlussgemeinden haben das Recht, Einsicht in Budget und Rechnung der mrf zu nehmen, Anträge zu stellen und Einsitz in Sitzungen zu nehmen, welche im Zusammenhang mit dem Anschlussvertrag stehen.
Art. 11	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufsicht, Organisation und Führung der Mitarbeitenden obliegt der Stadt Kloten als Sitzgemeinde. - Die Musiklehrpersonen von Opfikon erhalten neue Anstellungsverfügungen, welche sich nach den Anstellungsbedingungen der Stadt Kloten richten. Dabei handelt es sich um weitgehend ähnliche Bestimmungen.
Art. 15	Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einseitige Kündigungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals per 31. Juli 2027, erfolgen.
Art. 18	Die Musikschule heisst neu "Musikschule Region Flughafen (mrf)".

4. Nutzen für Opfikon

4.1 Finanzielle Konsequenzen

Die vier Schulpräsidenten der Vertragsgemeinden, die operativen Leitungen von Kloten und Opfikon und der gemeinsame Musikschulleiter verglichen die Jahresrechnungen der beiden Musikschulen (2019 bis 2021) und erarbeiteten eine detaillierte Kostenrechnung. Im Verhältnis zu ihrer Grösse sind die beiden Musikschulen finanziell gleich aufgestellt. Die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen der Musikschule Opfikon betragen rund CHF 1.2 Mio.

Der Zusammenschluss der beiden Musikschulen hat keine negativen Kostenveränderungen zur Folge. In einer vereinten Musikschule sind kurzfristig geringfügige Kosteneinsparungen erkennbar. Insbesondere in der Verwaltung könnten Synergien genutzt werden. Da der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler von Opfikon weiterhin in Opfikon durchgeführt wird, werden im kostenintensivsten Bereich der Personalkosten bewusst keine Kostenoptimierungen vorgenommen.

Diese Anschlussvertragslösung wird nicht aus finanziellen Gründen angestrebt. Gleichwohl werden mittelfristige Kosteneinsparungen erhofft. Die Überprüfung von Optimierungen in den Prozessen, im Angebot und bei den Finanzen erfolgt anlässlich der Budgetplanung.

Die Schulverwaltung der Stadt Opfikon muss keine Pensen für die Verwaltung der Musikschule bereitstellen. Im Gegenzug werden die Verwaltungskosten der Sitzgemeinde zwischen den Anschlussgemeinden verrechnet.

Die zukünftigen effektiven Kosten je Vertragsgemeinde ergeben sich aus einer neu erarbeiteten Vollkostenrechnung exkl. Infrastruktur- und Instrumentenkosten. Die Vertragsgemeinden kommen für die Kosten ihres bezogenen Leistungsangebotes auf. Die Schulpflege Opfikon wird weiterhin den Subventionsschlüssel und Elternbeitrag individuell festlegen können. Sie übernimmt den Differenzbetrag zum durch die mrf definierten Elternbeitrag. Die vergleichsweise niedrigen Tarife, zu denen der Musikunterricht in Opfikon angeboten wird, werden aufgrund des Zusammenschlusses nicht angepasst. Die hoheitlichen Befugnisse bleiben bei Opfikon.

4.2 Mehrwert

Die beiden Musikschulen Kloten-Bassersdorf-Lufingen und Opfikon machen bereits heute viele Tätigkeiten wie zum Beispiel Weiterbildungen oder Musikschultage gemeinsam. Das hat sich eingespielt und wird durch den gemeinsamen Schulleiter der beiden Musikschulen initiiert. Aktuell ist der Musikschulleiter mit 20 Stellenprozent durch die Schule

Opfikon und 80 Stellenprozent durch die Schule Kloten angestellt. Die durch den Musikschulleiter auszuführenden Tätigkeiten für Opfikon können nur beschränkt mit diesen 20 Stellenprozenten vorgenommen werden. Bei einer Zusammenlegung ist die Verfügbarkeit des Musikschulleiters und der Verwaltung jederzeit gewährleistet, unter gleichzeitiger Entlastung der Schulorganisation von Opfikon.

Obwohl es sich um einen Anschlussvertrag mit Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden handelt, konnte mit diesem Anschlussvertrag und den Ausführungsbestimmungen für Opfikon eine partnerschaftliche Vertragslösung kreiert werden. Die Musikschulkommission hat in vielen Aspekten Mitsprachemöglichkeiten und kann Einfluss auf die Weiterentwicklung der Musikschule nehmen. Eine politische Aufsicht seitens Opfikon ist durch das vertretende Schulpflegemitglied in der Musikschulkommission gewährleistet.

Beide Musikschulen haben eine kritische Grösse. Durch eine Zusammenlegung könnte die Qualität der beiden Musikschulen gesichert werden und darüber hinaus eine breit abgestützte, starke und attraktive Musikschule für die Region entstehen. Damit kann eine grössere Ausstrahlung nach aussen erzielt werden. Die Zusammenstellung eines Kammer- oder Schülerorchesters oder das Angebot von aussergewöhnlichen Instrumenten würde ermöglicht. Durch die grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler entsteht ein breiteres Angebot für Chor und Band sowie interessantere resp. vielfältigere Musikprojekte. Für die Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht weiterhin im gewohnten Umfang vor Ort in Opfikon durchgeführt.



Eine grössere Musikschule wird auch als Arbeitgeber attraktiver. Den Lehrpersonen können interessantere Pensen angeboten werden und auch Stellvertretung unter den Lehrpersonen werden einfacher.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Schulkinder und ihre Eltern, die Lehrpersonen und auch die Schulen resp. die Gemeinden mit dieser Anschlussvertragslösung viele Mehrwerte geschaffen werden.

5. Weiteres Vorgehen

Stimmen die Stimmberechtigten von Opfikon dem Anschlussvertrag zu, werden die beiden Musikschulen per 1. August 2023 zusammengeführt.

Sollten die Stimmberechtigten von Opfikon den Anschlussvertrag ablehnen, bleibt die Musikschule Opfikon eigenständig bestehen.

6. Antrag

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2022 mit 34:0 Stimmen dem Anschlussvertrag an die Musikschule Region Flughafen zugestimmt.

Gemeinderat (34 zu 0 Stimmen) und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Anschlussvertrag zuzustimmen.



7. Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Kloten,
vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Leitung Bereich Bildung + Kind

- Sitzgemeinde -

und der

- **Stadt Opfikon,**
vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Leitung Schulverwaltung
- **Gemeinde Bassersdorf,**
vertreten durch die Schulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Abteilungsleitung Bildung und Familie
- **Gemeinde Lufingen,**
vertreten durch die Primarschulpflege und diese wiederum durch das Schulpräsidium und die Schulleitung

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Zusammenarbeit mit der Volksschule, dem freiwilligen Musikunterricht und der musikalischen Grundausbildung.
Die Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden bilden zusammen die Vertragsgemeinden.

Art. 1 Präambel

- 1) Auf der Grundlage der Bundesverfassung Art. 67a (SR 101), des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Art. 12 Abs. 1-3 und Art. 12a), der kantonalen Musikschulverordnung (LS 410.6) respektive nach seinem Inkrafttreten des Musikschulgesetzes Kanton Zürich vom 11.11.2019 (MuSG) mit je ihren Ausführungsbestimmungen, dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG § 16, LS 412.100) und seinen Ausführungsanordnungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen vereinbaren die Vertragsgemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages (nach § 71 Gemeindegesetz, LS 131.1).
- 2) Die erwähnten Anschlussgemeinden schliessen sich gemäss den folgenden Vertragsbestimmungen der Musikschule Region Flughafen (mrf) an. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich und respektiert die Autonomie der Vertragspartner.
- 3) Durch den Abschluss dieses Vertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Diese obliegen weiterhin den, gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen, zuständigen Gremien.

Art. 2 Zweck

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden (Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden) bezüglich freiwilligem Musikunterricht, musikalische Projekte in der Volksschule sowie der musikalischen Grundausbildung (MGA). Die zu beziehenden Leistungen beruhen auf dem gesetzlichen Auftrag und können zudem in Leistungsvereinbarungen festgelegt werden.
- 2) Die mrf vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische Bildung. Sie kann alle kommunalen Aufgaben des freiwilligen

Musikunterrichts sowie der MGA gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahrnehmen.

- 3) Die Sitzgemeinde regelt auf Antrag der Musikschulkommission die für den Vollzug dieses Anschlussvertrages erforderlichen Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen.
- 4) Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde.
- 5) Für die Musikschülerinnen und Musikschüler aller Vertragsgemeinden gelten die gleichen Verordnungen und Reglemente der mrf. Die Subvention der Vollkostenrechnung (exkl. Infrastruktur- und Instrumentenkosten) werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde getragen.

Art. 3 Sitzgemeinde

- 1) Sitzgemeinde der mrf ist Kloten.
- 2) Die Sitzgemeinde gestaltet die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich.
- 3) Die übergeordneten Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden durch die mrf vorbereitet.

Art. 4 Teilnehmende Musikschule und Angebot

- 1) Als Musikschülerinnen und Musikschüler gelten Personen, die an der mrf den Unterricht besuchen.
- 2) In der Regel wird der Unterricht für Kinder und Jugendliche in der Wohngemeinde resp. in derjenigen Vertragsgemeinde erteilt, in welcher die Volksschule besucht wird. Erwachsene sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3) Bei weniger als drei Schülerinnen und Schülern für einen Einzelunterricht kann der Unterricht in einer anderen Vertragsgemeinde durchgeführt werden.
- 4) Das Angebot ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben und aus den Beschlüssen der Musikschulkommission. Die Entwicklung des Angebots berücksichtigt die Bedürfnisse der Musikschülerinnen und Musikschüler resp. Bevölkerung sowie der regionalen Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen.

Art. 5 Bereitstellung Infrastruktur

- 1) Die Vertragsgemeinden stellen die erforderlichen Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen (Möbiliar und Infrastruktur) gemäss Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) unentgeltlich zur Verfügung.
- 2) Die Vertragsgemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Unterrichtsräumen in der Regel nach den stundenplantechnischen Bedürfnissen der mrf gewährt wird. Wird ein Unterrichtsraum für einen Anlass der Vertragsgemeinde oder durch Dritte beansprucht, hat die Vertragsgemeinde für einen geeigneten Ersatz besorgt zu sein.
- 3) Der Unterhalt der Unterrichtsräume ist Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- 4) Veranstaltungen werden zusammen mit der Musikschulleitung organisiert. Hierfür anfallende Raumkosten werden durch die mrf getragen.
- 5) Die mrf ist gemäss Ausführungsbestimmungen zentral für eine angemessene sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Instrumenten und Zubehör auf der Basis der fachlichen Standards gemäss Empfehlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM) zuständig.
- 6) Neue Anschaffungen von Instrumenten und Zubehör fallen in den Besitz der Vertragsgemeinde, welche die Anschaffung tätigt.
- 7) Mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages bleiben die bisher angeschafften Instrumente und Zubehör grundsätzlich im Besitz der Vertragsgemeinde. Bei der Sitzgemeinde wird zwischen dem gemeinsamen Instrumentarium der mrf und dem Instrumentarium im Alleineigentum der Sitzgemeinde unterschieden.

Art. 6 Massgebende Kosten und Finanzierung

- 1) Die Rechnung der mrf wird im Rahmen der Verwaltungsrechnung der politischen Gemeinde Kloten geführt.
- 2) Die Musikschulleitung erarbeitet jährlich einen Vorschlag für das Gesamtbudget und eine Vollkostenrechnung für die mrf. Die Vollkostenrechnung ergibt sich exkl. Infrastruktur- und Instrumentenkosten.
- 3) Die Festsetzung des Gesamtbudgets und der Vollkostensätze erfolgt durch die Musikschulkommission zuhanden der Sitz- und Vertragsgemeinden.

- 4) Die Vertragsgemeinden kommen für die Kosten ihres bezogenen Leistungsangebotes auf. Sie budgetieren die Kosten ihres Leistungsbezugs in Anlehnung an das festgelegte Gesamtbudget und des jährlich errechneten Vollkostensatzes.
- 5) Die Elternbeiträge ergeben sich aus dem Gesamtbudget und der Vollkostenrechnung. Die Vertragsgemeinden bemühen sich im Interesse der effizienten Organisation mrf um einen einheitlichen Tarif und eine einheitliche Stipendienregelung. Abweichungen der Elternbeiträge zu den festgelegten Vollkostensätzen werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde getragen.
- 6) Die Abrechnung der Kostenanteile für die Vertragsgemeinden erfolgt pro Kalenderjahr. Einmal jährlich wird eine Akontozahlung gemäss Ausführungsbestimmungen fällig.
- 7) Die Abrechnung beinhaltet die effektiv geleisteten Unterrichtsstunden pro Vertragsgemeinde. Die Detailregelung ist in den Ausführungsbestimmungen ersichtlich.
- 8) Die Kosten für Anschaffung werden gemäss den Ausführungsbestimmungen getragen.
- 9) Eine Änderung der Anschaffungsbestimmungen von Instrumenten und Zubehör gemäss Ausführungsbestimmungen bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- 10) Die Unterhalts- und Versicherungskosten von Instrumenten sowie Zubehör werden durch die Eigentümer getragen.
- 11) Eventuelle Verlustscheine werden von der betroffenen Vertragsgemeinde übernommen, inklusive den aufgelaufenen Inkassogebühren.

Art. 7 Zusammenarbeit unter den Vertragsgemeinden

- 1) Die Vertragsgemeinden bezeichnen je eine strategische und operative Ansprechperson für die Geschäfte der mrf.
- 2) Die strategische Führung erfolgt durch die Musikschulkommission. In den Ausführungsbestimmungen werden die Aufgaben der Musikschulkommission definiert. Eine Änderung dieser Aufgaben bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Die Musikschulkommission besteht aus je einem delegierten Schulpflegemitglied jeder Vertragsgemeinde sowie in beratender Funktion zwei Lehrerschaftsvertretungen sowie der Musikschulleitung. Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitz. Die konstituierende Sitzung findet unter dem Vorsitz der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten von Opfikon statt.
- 3) Die Schulpflegen übertragen den Mitgliedern der Musikschulkommission die Ausführung der Aufgaben rund um die Musikschule.
- 4) Die Mitglieder der Musikschulkommission treffen sich so oft es die Belange ihrer Zusammenarbeit erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden

- 1) Die Anschlussgemeinden haben das Recht,
 - in das Budget und die Rechnung der mrf Einsicht zu nehmen.
 - Anträge an die Schulpflege der Sitzgemeinde zu stellen, soweit deren Belange diesen Anschlussvertrag betreffen.
 - an Sitzungen von Behörden oder Ausschüssen teilzunehmen, für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinden haben.
- 2) Die Anschlussgemeinden haben die Pflicht zur Übernahme der Kosten.

Art. 9 Zusammenarbeit mit der Volksschule

- 1) Für gemeindeeigene Angebote der Volksschule kann die mrf einen Leistungsauftrag entgegennehmen.
- 2) Die Kosten für diese gemeindeeigenen Angebote werden vollumfänglich von der Volksschule der beauftragenden Gemeinde übernommen.

Art. 10 Organisation / Führung

- 1) Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der Musikschule ist Aufgabe der Sitzgemeinde und kann gemäss Ausführungsbestimmungen delegiert werden.
- 2) Die Sitzgemeinde ist für die Anstellung, Führung und Entlassung der Mitarbeitenden der mrf zuständig. Die Anstellung der Musikschulleitung erfolgt durch die Sitzgemeinde. Die Musikschulkommission ist beratend einzubeziehen.

- 3) Die Administration des Musikunterrichtes wird von der mrf übernommen. Dazu gehört namentlich die Personaladministration, die Schulleiterverwaltung und das Inkasso der Elternbeiträge, das Einfordern der Staatsbeiträge sowie Weiterverrechnung an die Vertragsgemeinden.
- 4) Die Sitzgemeinde kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder der Musikschulkommission, an die Musikschulleitung oder weitere Mitarbeitende zur selbständigen Erledigung delegieren. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass der Sitzgemeinde geregelt.

Art. 11 Personalrecht / Personalbestand

- 1) Die Sitzgemeinde legt das Personalrecht für die Musiklehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der mrf fest.
- 2) Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen zur Erfüllung der in Art. 2 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben verantwortlich.
- 3) Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Engpässe überbrücken. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden über personelle Veränderungen.

Art. 12 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung führt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, des Angebots, des Budgets und der Ausführungsbestimmung zu diesem Vertrag die Musikschule.

Art. 13 Haftung

- 1) Die Haftung des Personals der Musikschule mrf richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.
- 2) Die jeweiligen Vertragsgemeinden schliessen für ihre Instrumente eine Sachversicherung ab resp. haften für ihre Instrumente.
- 3) Allfällige nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer bezahlten Betriebskosten im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Art. 14 Datenschutz

Die Mitarbeitenden der mrf unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz (IDG), den weiterführenden Datenschutzbestimmungen der Sitzgemeinde sowie über das Amtsgeheimnis.

Art. 15 Vertragsänderung und Kündigung

- 1) Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertrages sind schriftlich vorzunehmen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- 2) Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist der Vertrag jederzeit kündbar respektive aufhebbar.
- 3) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jedes Schuljahres per 31. Juli gekündigt werden. Der erste Austritt aus diesem Vertrag ist möglich per 31. Juli 2027.
Der Vertrag besteht mit den übrigen Vertragsparteien fort.
- 4) Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergabe, Datenbereitstellung usw.) werden von der Vertragsgemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.
- 5) Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Art. 16 Anschluss weiterer Gemeinden

- 1) Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich.
- 2) Über den Anschluss weiterer Gemeinden und materielle Änderungen dieses Vertrages beschliessen die Vertragsgemeinden. Die zuständigen Organe richten sich nach den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Art. 17 Rechtsmittel

- 1) Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine einvernehmliche Lösung in einer Mediation zu suchen und nach Möglichkeit auf das Beschreiten des Rechtswegs zu verzichten (mit Ausnahme der für das Wahre gesetzlicher Fristen unerlässlicher Massnahmen).

-
- 2) Können die Streitigkeiten nicht innert sechs Monaten durch eine Mediation beigelegt werden, können Rechtsmittel gemäss Verwaltungsprozess nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ergriffen werden.
 - 3) Mit einer Androhung einer möglichen Kündigung kann die Dauer der Mediation, jedoch maximal sechs Monate, der Kündigungsfrist angerechnet werden.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

- 1) Die Finanzierung der Musikschulleitung und der Administration wird im gleichen Umfang wie bis anhin für das Budget 2023 durch die Anschlussgemeinden getragen.

- 2) Der Auftritt und das Corporate Design der neuen Musikschule wird per 1. August 2023 angepasst.

Art. 19 Inkrafttreten

- 1) Dieser Vertrag tritt nach der rechtsgültigen Annahme durch die Vertragsgemeinden per 1. August 2023 in Kraft.
- 2) Er ersetzt den Vertrag mit Bassersdorf vom 7. Dezember 1990 sowie den Vertrag mit Lufingen vom 29. November 1977.